

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gemäß § 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)

Übermittelt das Finanzamt elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln. Das Finanzamt kann elektronisch verschlüsselt nur über www.ELSTER.de mit Ihnen kommunizieren.¹

Wünschen Sie, dass das Finanzamt per **unverschlüsselter E-Mail** mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das Finanzamt Sie nur über die oben genannten verschlüsselten Methoden oder per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

**Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars.
Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.**

Finanzamt

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Steuernummer:	
Geburtsdatum:	
Identifikationsnummer ² :	

Bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen:

Gesetzlich vertreten durch	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

- ☐ Die gesetzliche Vertretung und deren Umfang ist dem zuständigen Finanzamt bereits bekannt.
- ☐ Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung und - im Fall einer Betreuung - ihrer Reichweite liegt bei.

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:	
-----------------	--

- ☐ Es handelt es sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen der Finanzbehörde überwache.

oder

¹ Vgl. § 30 i. V. m. § 87a Abs. 1 Satz 3 AO.

² Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

- ☐ Es handelt es sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen der Finanzbehörde.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des Finanzamts liegt in meiner Verantwortung.

Das Finanzamt darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- ☐ Meine Einwilligung gilt nicht zeitlich umfassend, sondern nur bis zum _____ bzw. nur für die folgenden Veranlagungszeiträume / den folgenden Veranlagungszeitraum: _____.

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

Wichtige Hinweise

Beschäftigte des zuständigen Finanzamts dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll das Finanzamt Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das Finanzamt. Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das Finanzamt behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z.B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

Zur elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt beachten Sie bitte auch die Hinweise im Internet unter: „<https://www.steuerportal-mv.de/Service/E-Mail-Kommunikation>“ (nur in deutscher Sprache). Steuererklärungen können nicht per E-Mail an die Finanzbehörde übermittelt werden.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass das Finanzamt mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax), per E-Mail oder durch persönlichen Vortrag widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Finanzamt zugeht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift³)

³ Bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.